

S A T Z U N G über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996

(Nr. 3)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Ellerstadt erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Ellerstadt gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

- 2 -

Stand: 06.02.96

S A T Z U N G über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 06. Februar 1996

(Nr. 3)

- 2 -

**§ 5
Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind wie die Kosten der Grundsteuer fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Waldschutz und die Unterhaltung der Wirtschaftswege vom 18.03.1977.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Ellerstadt, den 06.02.1996



Rentz
Ortsbürgermeister